

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1918

30 (22.6.1918) Amtliches Verkündigungsblatt für den Großh. Bad. Amtsunf Amtsgerichtsbezirk Durlach



Amtesliches Verkündigungsblatt

für den

Großh. Bad. Amts- und Amtsgerichtsbezirk Durlach.

Bezugspreis bei Sonderbezug vierteljährlich 1 A. ohne Bestellgeld. — Preis der zweispaltenen Zeile 25 A.
Druck und Verlag von Adolf Dups in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

Nr. 30.

Samstag, den 22. Juni

1918.

(Nr. 6343.) Bekanntmachung über den Handel mit Karton, Papier und Pappe.

Vom 17. Mai 1918.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Papier, Karton und Pappe vom 15. September 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 835) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Der Handel mit unbedrucktem und unbeschriebenem Papier, Karton und Pappe ist vom 21. Mai 1918 ab nur solchen Personen gestattet, die mit diesen Waren bereits vor dem 1. Januar 1916 Handel getrieben haben. Den hiernach zum Handel berechtigten Personen kann die Handelsbefugnis entzogen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Händlers in bezug auf den Handelsbetrieb dartun.

§ 2.

Den auf Grund des § 1 vom Handel ausgeschlossenen Personen kann die Erlaubnis zum Handel auf Antrag ausnahmsweise erteilt werden. Die Erlaubnis kann zeitlich, örtlich und sachlich beschränkt, sowie unter Bedingungen und auf Widerruf erteilt werden. Wird sie örtlich unbegrenzt erteilt, so wirkt sie für das Reichsgebiet.

§ 3.

Gegen die Verjagung und den Widerruf der Erlaubnis sowie gegen die Entziehung der Handelsbefugnis ist nur Beschwerde zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 4.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, welche Stellen für die Erteilung, Verjagung und den Widerruf der Erlaubnis sowie für die Entziehung der Handelsbefugnis und die Entscheidung über Beschwerden zuständig sind. Vor der Entscheidung sind Vertreter des Papierhandels gutachtlich zu hören, die von den amtlichen Handelsvertretungen zu benennen sind. Die Landeszentralbehörden bestimmen auch das Nähere über das Verfahren.

§ 5.

Örtlich zuständig zur Entscheidung ist die Stelle, in deren Bezirk die Hauptniederlassung des Handelsbetriebs liegt. Fehlt es an einer inländischen Hauptniederlassung, so bestimmt die Landeszentralbehörde des Bundesstaats, in dem der Handel betrieben wird, die zuständige Stelle.

§ 6.

Wer nach § 1 seinen Handel mit unbedrucktem und unbeschriebenem Papier, Karton und Pappe nicht fortsetzen darf, darf die davon betroffenen Waren nicht mehr verkaufen oder sonstwie weitergeben. Er hat seine Bestände an solchen Waren binnen 48 Stunden nach Menge und Art sowie unter Beifügung von Mustern der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe in Berlin mittels eingeschriebenen Briefes anzuzeigen. Die Kriegswirtschaftsstelle hat die Waren auf Rechnung und Kosten des Händlers zu verwerten. In die Erlaubnis zum Handel nachgekauft, so ist mit der Verwertung nach Möglichkeit bis zur Entscheidung über das Gesuch zu warten. Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Verwertung ergeben, entscheidet endgültig die von der Landeszentralbehörde bestimmte Stelle.

Anderer Personen, die zum Handel mit unbedrucktem und unbeschriebenem Papier, Karton und Pappe nicht befugt sind und mehr als fünfundzwanzig Kilogramm von einer dieser Waren besitzen, dürfen diese Waren in unbedrucktem und unbeschriebenem Zustand ohne Genehmigung der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe nicht verkaufen oder sonstwie weitergeben.

§ 7.

Das Eigentum an unbedrucktem und unbeschriebenem Papier, Karton und Pappe kann durch schriftliche Anord-

nung der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe auf eine in der Anordnung zu bezeichnende Stelle übertragen werden. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Eigentümer oder dem Gewahrsamsinhaber zugeht. Die Kriegswirtschaftsstelle hat für die übernommenen Waren einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen. Erfolgt keine Einigung, so entscheidet über den Uebernahmepreis endgültig das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft. Ueber andere Streitigkeiten, die sich aus der Eigentumsübertragung ergeben, entscheidet endgültig die von der Landeszentralbehörde bestimmte Stelle.

§ 8.

Die Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe ist befugt, unbedrucktes und unbeschriebenes Papier, Karton und Pappe zu beschlagnahmen. Die Beschlagnahme erfolgt durch Mitteilung an denjenigen, der die Gegenstände im Besitze hat. Sie tritt mit dem Innehalten der Mitteilung in Kraft. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trug der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe erfolgen.

Der von der Beschlagnahme Betroffene ist verpflichtet, die Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Die Beschlagnahme verliert ihre Wirkung, wenn die Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe dem von der Beschlagnahme Betroffenen nicht binnen vier Wochen eine Anordnung über die Eigentumsübertragung gemäß § 7 zugehen läßt.

§ 9.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft.

1. wer entgegen den Vorschriften des § 1 mit unbedrucktem und unbeschriebenem Papier, Karton und Pappe Handel treibt,
2. wer entgegen den Vorschriften des § 6 Bestände an unbedrucktem und unbeschriebenem Papier, Karton und Pappe verkauft oder sonstwie weitergibt, oder wer die vorgeschriebenen Anzeigen nicht oder nicht rechtzeitig oder wissentlich falsch erstattet,
3. wer unbefugt einen nach § 8 beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt,
4. wer der durch § 8 auferlegten Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Waren erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 10.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt der § 9 der Bekanntmachung über Papier, Karton und Pappe vom 20. September 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 841) außer Kraft.

Berlin, den 17. Mai 1918.

Der Reichskanzler.

J. V.: Freiherr von Stein.

Verordnung.

(Vom 29. Mai 1918.)

Den Handel mit Karton, Papier u. Pappe betr.

Zum Vollzug der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. Mai 1918 über den Handel mit Karton, Papier und Pappe (Reichs-Gesetzbl. S. 417) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Landeszentralbehörde im Sinne der Bekanntmachung des Reichskanzlers ist das Ministerium des Innern. Ueber die Beschwerden nach § 4 sowie über Streitigkeiten nach § 6 Absatz 1 und § 7 letzter Satz der Bekanntmachung des Reichskanzlers entscheidet der Landeskommissar.

§ 2.

Zur Erteilung und Entziehung der Erlaubnis sowie zur Unterfugung des Handels werden bei den Bezirksämtern besondere Stellen errichtet, welchen der Amtsvorstand oder dessen Stellvertreter als Vorsitzender, ein Mitglied des Bezirksrats und zwei Vertreter des Papierhandels angehören. Die Vertreter des Handels werden auf Vorschlag der Handelskammer vom Landeskommissar ernannt. Dieser bezeichnet auch das Mitglied des Bezirksrats, welches der Stelle angehören soll.

§ 3.

Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist schriftlich einzureichen. Es ist dabei anzugeben, ob und seit wann der Antragsteller eine im Handelsregister eingetragene Firma besitzt, ob und mit welchen Gegenständen er vor dem 1. Januar 1916 gehandelt hat und für welche Zeit, für welches Gebiet und für welche Gegenstände die Erlaubnis erteilt werden soll.

§ 4.

Auf das Verfahren bei der in § 2 dieser Verordnung bezeichneten Stelle finden die §§ 19 bis 27 der Landesherrlichen Verordnung vom 31. August 1884, das Verfahren in Verwaltungsachen betreffend, sinngemäße Anwendung. Ueber die erteilte Erlaubnis ist dem Antragsteller eine Bescheinigung auszustellen. Hierfür ist eine Taxe ohne Spornel von 5 bis 50 Mark zu entrichten. Die Taxe wird in der Entscheidung festgesetzt.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 28. September 1917, Papier, Karton und Pappe betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 392), außer Kraft. Karlsruhe, den 29. Mai 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Bodman. Weis.

Bekanntmachung.

Den Hebammenunterricht an der Hebammenschule in Donaueschingen betreffend.

Der Unterricht an der Hebammenschule zu Donaueschingen beginnt am 24. Juni 1918 und dauert 6 Monate.

Frauenpersonen, welche am Unterricht teilzunehmen wünschen, haben die erforderlichen Zeugnisse über ihr Alter, ihren Zustand, sowie ein bezirksamtliches Zeugnis über ihre geistige und körperliche Befähigung bis 16. Juni 1918 an den Unterzeichneten einzuwenden.

Sie finden Aufnahme in der Schule, soweit Platz vorhanden ist und erhalten von hier aus einen Zulassungsschein zugeleitet.

Die Zugelassenen haben sich am 23. Juni 1918 in dem Anstaltsgebäude (Josefstraße Nr. 109) einzufinden.

Das Honorar für den Unterricht beträgt 60 M., die Entschädigung für die Verpflegung während der Dauer des Unterrichtes 390 M. Beide Beträge sind gleich beim Eintritt bar mitzubringen.

Schülerinnen aus dem kaiserlich fürstlich bergischen Landesgebiet: kann auf gemeinderätliches Ansuchen bei der kaiserlich fürstlich bergischen Wildenstiftungskommission in Donaueschingen Befreiung vom Unterrichtshonorar gewährt werden, auch können ihnen die Verpflegungskosten teilweise nachgelassen werden. Das Ansuchen ist schriftlich zum Eintrittstermine einzureichen.

Donaueschingen, den 28. Mai 1918
Der Vorstand der Hebammenschule.
Dr. Schönig.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis mit dem Anfügen, daß auch im laufenden Jahr die Abhaltung der Hebammenlehrkurse in Freiburg und Heidelberg nicht möglich ist, in den Lehrkurs in Donaueschingen jedoch, soweit Platz vorhanden, Schülerinnen aus dem ganzen Großherzogtum aufgenommen werden.

Durlach, den 10. Juni 1918.
Großherzogliches Bezirksamt.

Das Kontroversverfahren über das Vermögen des Hoteliers Karl Friedrich Lipfer in Karlsruhe ist nach Abhaltung des Schlichtertermins und nach vollzogener Schlußverteilung aufgehoben. Durlach, den 11. Juni 1918. Der Gerichtsschreiber Dr. Amtsgerichts.

Aufruf.

Zwecks Durchführung der restlosen Kontrolle aller im wehrpflichtigen Alter stehenden Personen haben sämtliche

- infolge erlittener Zuchthausstrafe,
- durch besondere Straferkenntnis,
- infolge Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte vom Dienst im Heere oder der Marine Ausgeschlossenen, soweit sie nach dem 1. August 1869 geboren sind, sich in der Zeit vom 23. 6. bis 25. 6. 1918 bei den zuständigen Stellen anzumelden.

Es hat zu erfolgen die Meldung:
der gedienten Leute, einschließlich der Ersatzreserve bei dem zuständigen Melde- bzw. Hauptmeldeamt,
der ungedienten Leute beim Bürgermeisteramt ihres Aufenthaltsortes

Durlach, den 17. Juni 1918.
Großherzogliches Bezirksamt.

Die Festsetzung der regelmäßigen Sichtungstage an den Abfertigungsstellen im II. Halbjahr 1918 betreffend.

Für die im Eichamtsbezirk Karlsruhe gelegenen staatlichen Abfertigungsstellen werden für das 2. Halbjahr 1918 folgende regelmäßige Sichtungstage festgesetzt:

1. Abfertigungsstelle 5 D. Rastatt.

Dienstag, den 2. und 16. Juli, 6. und 27. August, 10. und 24. September, 8. und 22. Oktober, 5. und 19. November, 3. und 17. Dezember 1918.

Die Dienststunden dauern von 1/9 bis 12 und von 2 bis 6 Uhr.

Mehreräte und Fässer, welche an einem der oben genannten Sichtungstage geeicht werden sollen, müssen spätestens in den Vormittagsstunden eingeliefert werden.

Außerdem vermittelt unser Vertrauensmann Herr Josef Thom, städt. Aufseher in Rastatt, Badstr. 3, jederzeit die Annahme und Abgabe der zu eichenden Gegenstände.

2. Abfertigungsstelle 5 E. Pforzheim.

Freitag, den 12. und 26. Juli, 9. und 23. August, 6. und 20. September, 4. und 18. Oktober, 8. und 22. November, 6. und 20. Dezember 1918.

Die Dienststunden dauern von 1/9 bis 12 und von 1/2 bis 1/6 Uhr.

Mehreräte und Fässer, welche an einem der oben genannten Sichtungstage geeicht werden sollen, müssen spätestens in den Vormittagsstunden eingeliefert werden.

Außerdem vermittelt unser Vertrauensmann Herr Gottfried Hofmann, Schuldiener in Pforzheim, Holzgartenstraße 56, jederzeit die Annahme und Abgabe der zu eichenden Gegenstände.

3. Abfertigungsstelle 5 G. Durlach.

Dienstag, den 30. Juli, 13. August, 3. September, 1. Oktober, 12. November und 10. Dezember 1918.

Die Dienststunden dauern von 8 bis 12 und von 2 bis 6 Uhr.

Mehreräte und Fässer, welche an einem der oben genannten Sichtungstage geeicht werden sollen, müssen spätestens in den Vormittagsstunden eingeliefert werden.

Außerdem vermittelt unser Vertrauensmann Herr Karl Bauer, Waagemeister in Durlach, Pflanzstraße 59, jederzeit die Annahme und Abgabe der zu eichenden Gegenstände.

4. Abfertigungsstelle 5 H. Bruchsal.

Donnerstag, den 11. Juli, 8. August, 5. September, 3. Oktober, 14. November und 12. Dezember 1918.

Die Dienststunden dauern von 8 bis 12 und von 2 bis 6 Uhr.

Mehreräte und Fässer, welche an einem der oben genannten Sichtungstage geeicht werden sollen, müssen spätestens in den Vormittagsstunden eingeliefert werden.

Außerdem vermittelt unsere Vertrauensperson Frau Friedrich Kurzenhäuser, Ehefrau in Bruchsal, Wilderichstraße 7, jederzeit die Annahme und Abgabe der zu eichenden Gegenstände.

An den Abfertigungsstellen werden vorgenommen: Neu- und Nacheichung von Fässern und Gewichten (mit Ausschluß der Präzisionsgewichte und Goldmünzgewichte), sowie von transportfähigen Wagen (mit Ausschluß der Präzisionswagen) für eine größte zulässige Last bis ausschließlich 3000 Kilogr. und von Herdgeschäften, sowie die Beglaubigung von Fischverlandgeschäften für den Eisenbahnverkehr; außerdem die Nacheichung von Rängenmähern (mit Ausschluß der Präzisionslängenmähern), Dickenmähern, Flüssigkeitsmähern, Messwerkzeugen für Flüssigkeiten, Hoblmähern und Messwerkzeugen für trockene Gegenstände.

Karlsruhe, den 25. Mai 1918.
Großh. Obergewichtsamts.